

**Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag
am 06. Juni 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der *Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)* wird in der Zeit vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

bei der *Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*, *Schwibbogen 1a*, *Einwohnermeldeamt*, *Zimmer 1.02*, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 21.05.2021 bis 12.00 Uhr, bei der *Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*, *Schwibbogen 1a*, *Ordnungsamt*, *Zimmer 1.0*, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann bei der Verbandsgemeinde Seehausen schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

3 Havelberg – Osterburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (bis zum 16.05.2021) oder die Antragsfrist auf Berechtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21.05.2021) versäumt hat,

